

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2006.00077 vom 23. Mai 2008

ZH Sozialversicherungsgericht, 2008-05-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.2006.00077

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2006.00077 du 23 mai 2008

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2006.00077 del 23 maggio 2008

Erwägungen

E. 2

Â Â Â Â Â

2.1 Â Â Â Â Als Einkommen aus selbstÃ¤ndiger ErwerbstÃ¤tigkeit gilt jedes Erwerbseinkommen, das nicht Entgelt fÃ¼r in unselbstÃ¤ndiger Stellung geleistete Arbeit darstellt (Art. 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes Ã¼ber die Alters- und Hinterlassenenversicherung, AHVG). Darunter fallen laut Art. 17 der Verordnung Ã¼ber die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) alle in selbstÃ¤ndiger Stellung erzielten EinkÃ¼nfte aus einem Handels-, Industrie-, Gewerbe-, Land- und Forstwirtschaftsbetrieb, aus einem freien Beruf sowie aus jeder anderen selbstÃ¤ndigen ErwerbstÃ¤tigkeit, einschliesslich der Kapital- und Ã¼berfÃ¼hrungsgewinne nach Art. 18 Abs. 2 des Bundesgesetzes Ã¼ber die direkte Bundessteuer (DBG) und der Gewinne aus der VerÃ¤usserung von land- und forstwirtschaftlichen GrundstÃ¼cken nach Art. 18 Abs. 4 DBG, mit Ausnahme der EinkÃ¼nfte aus zu GeschÃ¤ftsvermÃ¶gen erklÃ¤rten Beteiligungen nach Art. 18 Abs. 2 DBG. Nicht unter den Begriff der selbstÃ¤ndigen ErwerbstÃ¤tigkeit im Sinne von Art. 9 Abs. 1 AHVG und Art. 17 AHVV fÃ¤llt die blosse Verwaltung des eigenen VermÃ¶gens. Der daraus resultierende reine Kapitalertrag unterliegt daher nicht der Beitragspflicht. Gleiches gilt in Bezug auf Gewinne aus privatem VermÃ¶gen, welche in AusnÃ¤tzung einer zufÃ¤llig sich bietenden Gelegenheit erzielt worden sind. Andererseits stellen Kapitalgewinne aus der VerÃ¤usserung oder Verwertung von GegenstÃ¤nden des PrivatvermÃ¶gens, wie Wertschriften oder Liegenschaften, auch bei nicht buchfÃ¼hrungspflichtigen (Einzel-)Betrieben, Einkommen aus selbstÃ¤ndiger ErwerbstÃ¤tigkeit dar, wenn und soweit sie auf gewerbsmÃ¤ssigem Handel beruhen (BGE 125 V 385 Erw. 2a mit Hinweisen).

2.2 Â Â Â Â Â Â Â Â Ausgangspunkt fÃ¼r die Beurteilung der Frage, ob EinkÃ¼nfte oder VermÃ¶genszuwachse (ErtrÃ¤ge, Gewinne) aus einer selbstÃ¤ndigen ErwerbstÃ¤tigkeit im Sinne von Art. 9 Abs. 1 AHVG herrÃ¼hren, bildet praxisgemÃ¤ss die bundesgerichtliche Rechtsprechung zur Abgrenzung zwischen Privat- und GeschÃ¤ftsvermÃ¶gen bei der Besteuerung von Kapitalgewinnen nach Art. 21 Abs. 1 lit. d BdBSt (in Kraft gewesen bis Ende 1994). Danach besteht das entscheidende Kriterium fÃ¼r die Zuteilung eines VermÃ¶genswertes zum GeschÃ¤ftsvermÃ¶gen darin, dass er fÃ¼r GeschÃ¤ftszwecke erworben worden ist (Erwerbsmotiv) oder dem GeschÃ¤ft tatsÃ¤chlich dient (Zweckbestimmung). Wo sich die ZugehÃ¶rigkeit nicht ohne weiteres aus der Ã¤usseren Beschaffenheit des VermÃ¶genswertes ergibt, wie dies hÃ¤ufig bei sogenannten AlternativgÃ¼tern der Fall ist, die sowohl mit dem GeschÃ¤ft im Zusammenhang stehen als auch ausschliesslich fÃ¼r eine private Verwendung geeignet sein kÃ¶nnen, ist darÃ¼ber auf Grund einer WÃ¼rdigung aller fÃ¼r die Bestimmung der

technisch-wirtschaftlichen Funktion des betreffenden Gegenstandes bedeutsamen Umstände zu entscheiden (BGE 125 V 386 Erw. 2b mit Hinweisen). Diese Regeln gelten grundsätzlich auch unter der Herrschaft des auf den 1. Januar 1995 in Kraft getretenen DBG, wobei die in diesem Gesetz enthaltenen Änderungen zu berücksichtigen sind (vgl. BGE 125 V 388 Erw. 2d).

2.3 **Erwerbseinkommen im Sinne von Art. 9 Abs. 1 AHVG und Art. 17 AHVV bildet der durch die Veräusserung eines Grundstückes erzielte Gewinn - in Übereinstimmung mit der Praxis zu Art. 21 Abs. 1 lit. a BdBS bzw. zu Art. 18 DBG (BGE 125 II 113) - dann, wenn der Veräusserer gewerbsmässig, d.h. im Rahmen einer (haupt- oder nebenberuflichen) geschäftlichen Tätigkeit mit Liegenschaften gehandelt hat. Nicht Erwerbseinkommen, sondern beitragsfreien Vermögensertrag bilden solche Gewinne hingegen, wenn sie bei der Verwaltung eigenen Vermögens erzielt wurden oder als Frucht der Ausnützung einer zufällig aufgetretenen Gelegenheit angefallen sind. Indizien für gewerbsmässigen Grundstückhandel sind namentlich das systematische oder planmässige Vorgehen, insbesondere das Bemühen, die Entwicklung des Marktes zur Gewinnerzielung auszunutzen, ein enger Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen sowie ganz allgemein der Einsatz spezieller Fachkenntnisse, die Verwendung bedeutender fremder Mittel zur Finanzierung der Grundstückskäufe, die Wiederanlage der erzielten Gewinne in neuen Grundbesitz oder die Häufung von Grundstückkäufen und -verkäufen sowie eine kurze Besitzesdauer (BGE 98 V 90; ZAK 1983 S. 384 Erw. 2b, 1981 S. 345 Erw. 2c; vgl. auch BGE 125 II 113 und 104 Ib 167 mit Hinweisen).**

2.4 **Nach Art. 23 Abs. 1 AHVV obliegt es in der Regel den Steuerbehörden, das für die Bemessung der Beiträge Selbständigerwerbender massgebende Erwerbseinkommen aufgrund der rechtskräftigen Veranlagung für die direkte Bundessteuer und das im Betrieb investierte Eigenkapital aufgrund der entsprechenden rechtskräftigen kantonalen Veranlagung unter Berücksichtigung der interkantonalen Repartitionswerte zu ermitteln. Die Angaben der Steuerbehörden hierüber sind für die Ausgleichskassen verbindlich (Art. 23 Abs. 4 AHVV).**

Nach der Rechtsprechung begründet jede rechtskräftige Steuerveranlagung die nur mit Tatsachen widerlegbare Vermutung, dass sie der Wirklichkeit entspreche. Da die Ausgleichskassen an die Angaben der Steuerbehörden gebunden sind und das Sozialversicherungsgericht grundsätzlich nur die Kassenverfugung auf ihre Gesetzmässigkeit zu überprüfen hat, darf das Gericht von rechtskräftigen Steuertaxationen bloss dann abweichen, wenn diese klar ausgewiesene Irrtümer enthalten, die ohne weiteres richtig gestellt werden können, oder wenn sachliche Umstände gewürdigt werden müssen, die steuerrechtlich belanglos, sozialversicherungsrechtlich aber bedeutsam sind. Blosser Zweifel an der Richtigkeit einer Steuertaxation genügt hiezu nicht; denn die ordentliche Einkommensermittlung obliegt den Steuerbehörden, in deren Aufgabenkreis das Sozialversicherungsgericht nicht mit eigenen Veranlagungsmassnahmen einzugreifen hat. Die selbständigerwerbenden Versicherten haben demnach ihre Rechte, auch im Hinblick auf die AHV-rechtliche Beitragspflicht, in erster Linie im Steuerjustizverfahren zu wahren (BGE 110 V 86 Erw. 4 und 370 f., 106 V 130 Erw. 1, 102 V 30 Erw. 3a; AHI 1997 S. 25 Erw. 2b mit Hinweis).

Die absolute Verbindlichkeit der Angaben der Steuerbehörden für die Ausgleichskassen und die daraus abgeleitete relative Bindung des Sozialversicherungsgerichts an die

Sacheinlage in die Gesellschaft eingebracht worden. Dass vom privaten Charakter der Liegenschaft auszugehen sei, ergebe sich in diesem Zusammenhang bei einer objektiven Interpretation auch gestützt auf das Schreiben der Steuerbehörden vom 21. Februar 1985 (Urk. 1).

4.1.1.1.1

4.1.1.1.1 Mit Urteil vom 8. Mai 2006 qualifizierte das Bundesgericht die streitige Liegenschaft in bundessteuerlicher Hinsicht als Geschäftsvermögen mit der Folge, dass der Kapitalgewinn aus dem Verkauf der Liegenschaft nach Art. 18 Abs. 2 BDG zu besteuern war (vgl. Erw. 3.4 des erwähnten bundesgerichtlichen Urteils). Zwar ist der Sozialversicherungsrichter, wie in der Beschwerde grundsätzlich zu Recht ausgeführt wird, an die Qualifikation des Einkommensbegriffs durch die Steuerbehörde nicht gebunden. Da vorliegend jedoch die Gewerbsmäßigkeit eines Liegenschaftsverkaufs zur Frage steht, präjudiziert der - durch das höchstinstanzliche Gericht bestätigte - steuerliche Entscheid die AHV-mässige Beurteilung (vgl. Erw. 2.4 in fine). Eine abweichende Beurteilung käme demnach nur in Frage, wenn die steuerliche Qualifikation offensichtlich unrichtig erschiene oder wenn sachliche Umstände gewürdigt werden müssen, die steuerlich rechtlich belanglos, sozialversicherungsrechtlich jedoch bedeutsam sind.

4.2.1.1.1 Den Erwägungen im Urteil des Bundesgerichts vom 8. Mai 2007, wonach die fragliche Liegenschaft als Geschäftsvermögen zu qualifizieren ist und auf welche verwiesen werden kann, ist vollumfänglich beizupflichten. Sie können demnach in keiner Weise als offensichtlich unrichtig bezeichnet werden. Da sodann Ausgangspunkt für die Beurteilung der Frage, ob die Einkünfte oder Vermögenszuwächse aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit im Sinne von Art. 9 Abs. 1 AHVG herrühren, die bundesgerichtliche Praxis zur Abgrenzung zwischen Privat- und Geschäftsvermögen bei der Besteuerung von Kapitalgewinnen bildet (vgl. Erw. 2.2 hievore), ergibt sich ohne Weiteres, dass die entsprechenden Überlegungen auch für die vorliegende beitragsrechtliche Frage ausschlaggebend sind. Sachliche Umstände, die steuerrechtlich belanglos, sozialversicherungsrechtlich aber bedeutsam sind, sind überdies nicht ersichtlich. Namentlich erscheint denn auch in beitragsrechtlicher Hinsicht bedeutsam, dass C. sel. als Architekt eine Nähe zum Liegenschaftshandel aufwies, und aufgrund der Gesamtumstände, namentlich der Anzahl der getätigten Liegenschaftsgeschäfte, nicht mehr schlichte Vermögensverwaltung anzunehmen war (vgl. hierzu Urteil des Bundesgerichts vom 8. Mai 2006, Erw. 3.1). Dass aus dem Schreiben des zuständigen Steuerkommissars vom 21. Februar 1985 etwas Gegenteiliges abzuleiten wäre, ist - wie das Bundesgericht ebenfalls zutreffend erwog - zu verneinen. So wurde die Frage der Zuordnung (auch) der hier streitbetreffenen Liegenschaft zum Geschäfts- oder Privatvermögen vielmehr gerade ausdrücklich offen gelassen (vgl. Urk. 3/6 S. 2 sowie Erw. 3.2.1 des Urteils des Bundesgerichts vom 8. Mai 2006). Nichts zu Gunsten der Beschwerdeführenden ergibt sich aber auch aus dem Umstand, dass das damalige Eidgenössische Versicherungsgericht im Jahre 1989 die Liegenschaft in AHV-rechtlicher Hinsicht in Bezug auf die Beitragsjahre 1984 und 1985 - somit die Erwerbseinkommen der Jahre 1981 und 1982 betreffend - dem Privatvermögen zugeordnet hatte. Denn vorliegend steht die Beitragspflicht für das Jahr 2001 in Frage, weswegen - da eine unterschiedliche Haltung von AHV-Verwaltung und Steuerbehörden, soweit vertretbar, zu vermeiden ist - folgerichtig auch die zum nämlichen Steuerjahr ergangene höchstinstanzliche steuerliche

Beurteilung von ausschlaggebender Bedeutung ist. Ein triftiger Grund, die Parallelität zwischen steuer- und sozialversicherungsrechtlicher Qualifikation im vorliegenden Fall aufzugeben, ist nicht ersichtlich; anzumerken ist insbesondere, dass die Einheit und Widerspruchslosigkeit der Rechtsordnung in Bezug auf die Qualifikation der Liegenschaft im Hinblick auf das (nämliche) Steuer- bzw. AHV-Beitragsjahr 2001 höher zu werten ist als bezüglich derjenigen Beurteilung, welche sich aufgrund des im Jahre 1989 ergangenen und mithin gut 25 Jahre zurückliegenden, auf den Verhältnissen der Jahre 1981 und 1982 beruhenden Urteils des damaligen Eidgenössischen Versicherungsgerichts ergibt.

4.3 Zusammenfassend ergibt sich demnach, dass die streitbetroffene Liegenschaft D.____ auch in beitragsrechtlicher Hinsicht dem Geschäftsvermögen zuzuordnen ist, weshalb der durch die Veräusserung des Grundstücks erzielte Gewinn Erwerbseinkommen im Sinne von Art. 9 Abs. 1 AHVG und Art. 17 AHVV darstellt. Demzufolge ist der angefochtene Einspracheentscheid zu bestätigen und die dagegen erhobene Beschwerde abzuweisen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Felix Stieger Steuer- & Anwaltskanzlei
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse
- Bundesamt für Sozialversicherungen

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.